

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1868.

N^o. 130. Gesetz,

die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend;

vom 14. September 1868.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben in Bezug auf die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen beschlossen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Von der Bildung der Geschwornenlisten.

§ 1. Das Ehrenamt eines Geschwornen kann nur von Demjenigen versehen werden, welcher zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Altersjahr erfüllt hat, das Unterthanenrecht in einem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten besitzt, im Königreiche Sachsen seit mindestens einem Jahre seinen wesentlichen Wohnsitz hat, unter keine der Ausnahmen in §§ 2, 3 fällt und entweder

1. Mitglied des Reichstags oder im Königreiche Sachsen Mitglied des Landtags, oder eines Stadtraths, oder einer Stadtverordnetenversammlung, oder einer Handels- oder Gewerbekammer, oder Gemeindevorstand, oder Gemeindeältester, oder sonst Mitglied eines Gemeinderaths, oder Friedensrichter ist, oder im letztvergangenen Jahre gewesen und mit Ehren ausgeschieden ist, oder

2. ohne Unterschied des Landes auf einer Hochschule den Doctorgrad erlangt, oder auf einer höheren Bildungsanstalt eine Staatsprüfung bestanden hat, oder

3. einen jährlichen Beitrag von wenigstens zehn Thalern an directer ordentlicher Staatssteuer bezahlt.